

## **2. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schmitten**



Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30. April 2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. Seite 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten in ihrer Sitzung am **04. November 2020** nachstehende

## **2. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schmitten**

beschlossen.

§ 3 Kostenbeitrag erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 3 Kostenbeitrag“**

Die Kostenbeiträge gelten jeweils für die Einrichtungen, in denen die entsprechende Betreuungszeit auch angeboten wird, da die Öffnungs- und Betreuungszeiten der jeweiligen Kindertagesstätten unterschiedlich sind.

Die Erziehungsberechtigten müssen gegenüber der Verwaltung 4 Wochen vor Beginn der Betreuung in der Tageseinrichtung rechtsverbindlich erklären, für welche Betreuungszeiten ihr Kind angemeldet ist. Hierfür ist ein Erfassungsbeleg auszufüllen. Bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe der Betreuungszeiten wird der höchste Kostenbeitrag in der gewählten Einrichtung angesetzt. Sollten die festgelegten Betreuungszeiten nicht eingehalten werden, wird die Verwaltung den nächsthöheren Kostenbeitrag festsetzen.

Die folgenden monatlichen Kostenbeiträge gelten für Kinder über 3 Jahren sowie ein Geschwisterkind über 3 Jahren, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen. Jedes weitere Geschwisterkind über 3 Jahren ist kostenfrei.

Das Verpflegungsentgelt ist in den Kostenbeiträgen nicht enthalten. Kostenbeitrag für Kinder im Alter ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt ohne Mittagstischverpflegung:

Betreuungszeiten	Kostenbeitrag Erstkind ohne Freistellung (neu: 1,56 €/h)	Kostenbeitrag Geschwisterkind ohne Freistellung (neu: 1,09€/h)	Kostenbeitrag Erstkind nach 6 Std. Freistellung	Kostenbeitrag Geschwisterkind nach 6 Std. Freistellung
07.00–13.00 Uhr 6,0 Stunden	205,90	143,88	0,00	0,00
07.30 -13.00 Uhr 5,5 Stunden	188,76	131,89	0,00	0,00
07.00-15.00 Uhr 8,0 Stunden	274,56	191,84	68,60	47,90
07.30-15.00 Uhr 7,5 Stunden	257,40	179,85	51,45	35,90
07.00-16.30 Uhr 9,5 Stunden	326,04	227,81	120,00	83,80
07.30-16.30 Uhr 9,0 Stunden	308,88	215,82	102,90	71,85
07.00-17.00 Uhr 10,0 Stunden	343,20	239,80	137,20	95,80
07.30-17.00 Uhr 9,5 Stunden	326,04	227,81	120,00	83,80

Folgende monatliche Kostenbeiträge gelten für Kinder unter 3 Jahren ohne Mittagstischverpflegung. Eine Geschwisterermäßigung erfolgt nicht.

Betreuungszeiten	Kostenbeitrag Erstkind (neu: 2,85 €/h)
07.00–13.00 Uhr 6 Stunden	376,20
07.30 -13.00 Uhr 5,5 Stunden	344,85
07.00-15.00 Uhr 8,0 Stunden	501,60
07.30-15.00 Uhr 7,5 Stunden	470,25
07:30-17.00 Uhr 9,5 Stunden	595,65
07.30 – 16.30 Uhr 9 Stunden	564,30
07.00 – 17.00 Uhr 10 Stunden	627,00
07.30 – 17.00 Uhr 9,5 Stunden	595,65

Die Betreuungsgebühren für Kinder unter 3 Jahren ändern sich ab dem Monat in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

Für begründete Notfälle kann eine zeitlich befristete Zukaufstunde, innerhalb der Öffnungszeiten einer Einrichtung, gebucht werden. Der Kostenbeitrag hierfür beläuft sich auf 5,30 € und wird zusätzlich zum monatlichen Kostenbeitrag per Kostenbescheid nachträglich erhoben.

Die Kinder sind grundsätzlich pünktlich abzuholen. Verbleibt ein Kind durch Gründe, welche die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die festgelegte Betreuungszeit hinaus in der Kindertagesstätte, so sind zusätzliche Gebühren zu zahlen.

Die Gebühren werden im Einzelfall festgesetzt, sie betragen jedoch mindestens für Kinder aller Altersgruppen **15,00 Euro** je angefangene halbe Stunde.

Eine Ferienbetreuung (Betreuung in einer anderen Tageseinrichtung der Gemeinde Schmitten während der Ferienschließung der regulär betreuenden Einrichtung) kann nur auf Antrag erfolgen und ist zusätzlich zum Kostenbeitrag kostenpflichtig. Dies kann nur in Anspruch genommen werden, sofern Plätze vorhanden sind. Die Kosten hierfür setzt der Gemeindevorstand fest. Sie werden durch Aushang in den Einrichtungen bekanntgegeben. Auf eine Ferienbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2021** in Kraft. Die bisherige Satzungsregelung tritt außer Kraft.“

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schmitten, den 05. November 2020

  
Der Gemeindevorstand  
Marcus Kinkel  
Bürgermeister

